

## INHALTSVERZEICHNIS

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang .....                               | 2  |
| 2   | Rechtsgrundlage .....  | 2  |
| 3   | Allgemeines zur Förderung der sozial-medizinischen und sozialen<br>Betreuungsdienste ..... | 3  |
| 3.1 | Entstehung der Förderungen .....   | 3  |
| 3.2 | Ziele .....  | 3  |
| 3.3 | Fachkräfte .....   | 3  |
| 3.4 | Einsatz .....  | 4  |
| 3.5 | Einsatzstellen .....   | 4  |
| 3.6 | Förderung .....  | 4  |
| 3.7 | Kostenbeiträge .....   | 4  |
| 3.8 | Kontrolle .....  | 4  |
| 4   | Förderung ab dem Jahre 1997 .....  | 5  |
| 4.1 | Förderungsrichtlinien ab 1997 .....  | 5  |
| 5   | Förderung ab dem Jahre 1999 .....  | 9  |
| 5.1 | Förderungsrichtlinien ab 1999 .....  | 9  |
| 5.2 | Beurteilung der Förderungsrichtlinien 1999 .....   | 11 |
| 6   | Vereinbarung mit Versicherungsträgern .....  | 12 |
| 7   | Voranschlag und Rechnungsabschluss .....   | 12 |
| 7.1 | Gebarung der Jahre 1997 bis 1999 .....   | 13 |
| 7.2 | Förderungen in den Jahren 1997 bis 1998 .....  | 13 |
| 8   | Organisation der Rechtsträger der freien Wohlfahrtspflege .....                            | 18 |
| 8.1 | Betreuungsbereiche der Trägerorganisationen .....  | 18 |
| 8.2 | Sozialstationen in NÖ .....  | 18 |
| 8.3 | Prüfung einzelner Sozialstationen .....  | 19 |
| 8.4 | Leistungsdarstellung .....   | 27 |
| 9   | Abteilung Sozialhilfe .....  | 30 |

## 1 Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Der Rechnungshofausschuss hat am 11. November 1999 gemäß Art. 51 Abs. 3 lit.b NÖ Landesverfassung, LGBl. 0001, den Landesrechnungshof beauftragt, eine Querschnittsprüfung bei den sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdiensten in NÖ betreffend die Verwendung der vom Bundesland NÖ in den Jahren 1997 bis laufend gewährten finanziellen Mittel durchzuführen.

Gegenstand der Prüfung waren einerseits die Förderungsrichtlinien und deren Einhaltung, andererseits die Ausgaben bei den Voranschlagsstellen 1/41136 „Soziale und sozial-medizinische Dienste“ und 1/41192 „Strukturreform aus KRAZAF-Mittel (ZG)“.

Die Prüfung umfasste die Jahre 1997 bis 1999 unter Einbeziehung der jeweiligen Rechnungsabschlüsse, die Bearbeitung der Agenden in der Abteilung Sozialhilfe (GS5) und einzelne Sozialstationen der landesweit tätigen Trägerorganisationen der freien Wohlfahrt. Bei den ausgewählten Sozialstationen wurde vor Ort in die Abrechnung an Hand von Patientenakten Einsicht genommen.

## 2 Rechtsgrundlage

Bis zum 31. Jänner 2000 bildete das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200, mit den Bestimmungen des Abschnittes IV, Hilfe in besonderen Lebenslagen, in Verbindung mit dem Abschnitt VII, Organisation der Sozialhilfe (§ 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 1 und 3) die Rechtsgrundlage.

Das Land NÖ als Träger von Privatrechten kann sich der Sozialhilfeeinrichtungen anderer Rechtsträger bedienen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel fördern. Die Beziehung zwischen dem Land NÖ und diesen Einrichtungen sind durch schriftliche Vereinbarungen zu regeln. Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sind die für die Erbringung der Sozialhilfe zu leistenden Kostenersatz des Landes NÖ festzusetzen.

Am 1. Februar 2000 trat das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, in Kraft. Gemäß § 44 NÖ SHG hat das Land als Träger der Sozialhilfe die Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Diensten (ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste) sicherzustellen. Das Land NÖ kann diese Dienste entweder als Träger von Privatrechten selbst einrichten oder die Träger der freien Wohlfahrtspflege hiezu heranziehen.

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz), LGBl. 9450, erstreckt sich der Aufgabenbereich dieses Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit auch für den Bereich Soziales auf die Planung der Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen. Insbesondere hat der Fonds die Aufgabe der Zuwendung von allfälligen Mitteln zur Strukturverbesserung.

Gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, obliegen die Angelegenheiten der Sozialhilfe, soweit sie keinem anderen Mitglied der NÖ Landesregierung zugewiesen sind, Landesrat Christa Kranzl (bis 18. November 1999 war Landesrat Traude Votruba zuständig).

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Sozialhilfe, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sowie der privaten Pensionisten- und Pflegeheime, der Abteilung Sozialhilfe (GS5) zugewiesen.

### **3 Allgemeines zur Förderung der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste**

#### **3.1 Entstehung der Förderungen**

Seit dem Jahre 1978 werden die von den vier landesweit tätigen Wohlfahrtsorganisationen angebotenen Dienste vom Land NÖ im Rahmen der budgetären Möglichkeiten gefördert.

Mit Beschluss des Landtages von NÖ vom 8. November 1979 wurde die NÖ Landesregierung aufgefordert, die sozial-medizinischen Betreuungsdienste unter Heranziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege zu organisieren und zur Realisierung dieser Zielsetzung die notwendigen Fördermaßnahmen vorzusehen.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 1981 Richtlinien für die Organisation und Förderung der sozial-medizinischen Betreuungsdienste beschlossen.

In diesen Richtlinien sind die Ziele, die Fachkräfte, der Einsatz, die Einsatzstellen, die Förderung, die Kostenbeiträge und die Kontrolle definiert worden.

Diese Richtlinien wurden mehrmals durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung den jeweiligen Anforderungen angepasst.

Insbesondere wurde ab dem Jahre 1988 durch Einsatz der Strukturmittel des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds (KRAZAF) und ab dem Jahre 1992 durch die Leistungen der Krankenkassen für die medizinische Hauskrankenpflege sowie durch die Erhöhungen der Sozialhilfemittel erreicht, dass die sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste entscheidend ausgebaut werden konnten.

Festgehalten sei, dass sich die Länder auf Grund einer zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a-B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen zum flächendeckenden Ausbau der sozial-medizinischen und sozialen Dienste verpflichtet haben.

Die für den Prüfungszeitraum geltenden Richtlinien wurden von der NÖ Landesregierung in ihren Sitzungen am 11. Februar 1997 für die Jahre 1997 und 1998 bzw. am 6. Juli 1999 für die Jahre 1999 und 2000 beschlossen.

#### **3.2 Ziele**

Zur Unterstützung der familiär-häuslichen Pflege sowie in Ergänzung zu den nachbarschaftlichen Hilfen sollen für die sozial-medizinischen Betreuungsdienste Einsatzstellen für Fachkräfte der mobilen Kranken-, Alten- und Familienpflege eingerichtet werden. Durch diese Einsatzstellen soll für das gesamte Landesgebiet eine flächendeckende, ausgeglichene Versorgung mit sozial-medizinischen Diensten so organisiert werden, dass für die hilfebedürftigen Landesbürger soweit als möglich die freie Wahl des Dienstes gewährleistet wird.

#### **3.3 Fachkräfte**

Diplomkrankenpfleger, Sanitätshilfsdienste, Familien-, Alten- und Heimhelfer kommen als Fachkräfte der sozial-medizinischen Betreuungsdienste in Frage.

Die Fachkräfte können hauptberuflich, nebenberuflich oder auch stundenweise eingesetzt werden.

### **3.4 Einsatz**

Der Einsatz der Fachkräfte erfolgt nicht durch das Land NÖ, sondern durch die freie Wohlfahrtspflege. Die landesweiten Verbände

- des NÖ Hilfswerkes
- der NÖ Volkshilfe
- der Caritas der Erzdiözese Wien und
- der Caritas der Diözese St.Pölten

sind als Rechtsträger der freien Wohlfahrtspflege vorgesehen.

Es sollen Einsatzstellen gegründet werden, von denen aus die Fachkräfte in Teamarbeit eine möglichst ausgewogene Betreuung durchführen können.

Örtliche Vereine werden aus organisatorischen Gründen als Träger von Einsatzstellen nicht herangezogen. Zur Erfassung aller hilfswilligen Kräfte werden die örtlichen Vereine eingeladen. Die Durchführung der nachbarschaftlichen Dienste wird Aufgabe vieler örtlicher Organisationen sein.

### **3.5 Einsatzstellen**

Von einer Einsatzstelle sollen mindestens zwei bis drei Fachkräfte eingesetzt werden, daher müsste eine Einsatzstelle ein Gebiet von mindestens 10.000 Einwohnern versorgen. Eine Abstimmung der Einsatzstellen der verschiedenen Trägerorganisationen ist erforderlich, damit weder ein lokales Überangebot noch eine Unterversorgung entsteht. Eine strenge Gebietsabgrenzung für die verschiedenen Einsatzstellen ist nicht notwendig.

### **3.6 Förderung**

Das Land NÖ fördert je nach nachgewiesener Einsatzstunde bis zur Hälfte der Kosten. Zwecks Errichtung und Einrichtung von Einsatzstellen der sozial-medizinischen Betreuungsdienste ist ein Sockelbetrag vorzusehen. Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im jeweiligen Budget dafür vorgesehenen Mittel gegeben werden, daher wird den Trägerorganisationen jeweils am Jahresanfang der Förderungsrahmen bekannt gegeben. Die Möglichkeit der Förderung ist nur für jene Einsatzstunden möglich, für die nachweislich Kostenbeiträge an den Hilfeempfänger vorgeschrieben werden.

### **3.7 Kostenbeiträge**

Zur teilweisen Abdeckung der Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Für alle geförderten Organisationen werden die gleichen Mindestbeiträge, die sich in vier Stufen gliedern (nach Einkommenshöhe und Unterhaltsverpflichtung) festgelegt.

Der Beitrag kann bei besonderen Härtefällen mit entsprechender Begründung ermäßigt oder ganz nachgesehen werden.

### **3.8 Kontrolle**

Die Abteilung VII/1 (nunmehr Abteilung Sozialhilfe, GS5) hat die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Gelder zu prüfen. Die Rechtsträger haben daher Nachweise über die geleisteten Einsatzstunden zu führen und diese für die Kontrolle bereitzuhalten. Wenn die zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel von einem Rechtsträger nicht zeitgerecht

nachgewiesen wird, kann die weitere Auszahlung von Förderungsmitteln eingestellt werden, wobei die frei werdenden Mittel an andere Rechtsträger weiter gegeben werden können. Die Abteilung hat auch den organisatorischen Einsatz der ambulanten Dienste zu überprüfen und darauf Einfluss zu nehmen, dass es bei lokaler Über- oder Unterversorgung zu einer entsprechenden Abstimmung zwischen den Trägerorganisationen kommt.

## **4 Förderung ab dem Jahre 1997**

Die sozial-medizinischen und sozialen Dienste wurden sowohl qualitativ als auch quantitativ ausgebaut. In den im Jahre 1997 betriebenen 189 Sozialstationen, was einer faktisch flächen-deckenden Betreuung gleichkam, wurden diese Dienste in fast allen Gemeinden in NÖ angeboten. Im Jahre 1996 wurden mehr als zwei Millionen Einsatzstunden geleistet und pro Monat durchschnittlich 9.050 Personen betreut.

Die Novellierung der Richtlinien diente dem möglichst effizienten Einsatz der Leistungsentgelte der öffentlichen Hand. Auf Grund der leistungsorientierten Krankenhausfinanzierung war mit frühzeitigen Entlassungen aus der Spitalspflege zu rechnen, die eine verstärkte Nachfrage nach sozial-medizinischen und sozialen Diensten bewirkten und einen Ausbau unverzichtbar machten. Der weitere Ausbau konnte trotz der unveränderten budgetären Mittel erreicht werden, da verstärkte Eigenleistungen der Hilfeempfänger erzielt wurden. Der maximale Hilfeempfängerbeitrag wurde auf 80 % der Normkosten einer Einsatzstunde begrenzt.

### **4.1 Förderungsrichtlinien ab 1997**

Die Ziele, die Organisation und die Finanzierung der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste in NÖ blieben im Wesentlichen unverändert.

#### **4.1.1 Durchführung und Personal**

Der Leistungsumfang hat sich den Erfordernissen angepasst und umfasst folgende Dienste:

- Medizinische und pflegerische Hilfe
- Praktische Alltagshilfen

Für diese beiden Leistungsgruppen wurde ein Katalog erstellt, der neben den Tätigkeiten auch die Kompetenzbereiche der einzelnen Fachkräfte, wie Dipl.Krankenpfleger, Pflegehelfer, Sanitätshilfsdienst und Altenhelfer sowie Haus- und Heimhelfer festlegt. Erweitert wurde das Angebot um:

- Therapeutische Hilfen (Physiotherapie, Heilgymnastik, Logopädie und Ergotherapie)
- Familienbetreuung (Ganztägige Hilfe zum Weiterführen des Haushaltes, Pflege und Betreuung von Familienangehörigen und Wahrnehmung der Sorge- und Aufenthaltspflicht über unversorgte Familienangehörige)

Sämtliche medizinischen und pflegerischen Leistungen müssen auf Grund eines Pflegeplanes, der am Beginn der Betreuungstätigkeit vom Dipl.Krankenpfleger zu erstellen ist, dokumentiert werden.

Für die einzelnen Berufssparten wurden die vorgesehenen Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen definiert.

Die Leistungsabgeltung richtet sich nach den von den landesweit tätigen Organisationen erbrachten Einsatzstunden im Rahmen der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste. Die Stundensätze werden jährlich an Hand von „Normkosten“ getrennt nach Berufs-

gruppen und Vorliegen eines Dienstverhältnisses oder eines Beschäftigungsverhältnisses unter der Geringfügigkeitsgrenze (freie Mitarbeiter) festgesetzt.

#### 4.1.2 Beschäftigungsverhältnisse über der Geringfügigkeitsgrenze (Dienstverhältnis)

Für die Personalkosten wurde als Basis eine Arbeitszeit von 1.680 Stunden pro Jahr und als Entlohnung für jede Berufsgruppe die durchschnittlichen Lohn- und Lohnnebenkosten angenommen (Obergrenze – adäquates Lohnschema im Landesdienst).

Für die Fort- und Weiterbildung, für die Koordinations- und Beratungstätigkeit sowie für die Fahrzeit werden je nach Berufsgruppe eine unterschiedliche Stundenanzahl von der jährlichen Basisarbeitszeit in Abzug gebracht.

| Berufsgruppe                                     | Abzug/Std | durchschnittliche Einsatzzeit/Std |
|--|-----------|-----------------------------------|
| Dipl.Gesundheits- und Krankenpfleger/innen - DKP | 400       | 1.280                             |
| Alten- und Pflegehelferinnen - AH/PFLH           | 260       | 1.440                             |
| Heimhelfer/innen - HH                            | 170       | 1.510                             |
| Familienhelfer/innen - FH                        | 170       | 1.510                             |

In die „Normkosten“ werden für alle Bediensteten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe des amtlichen Kilometergeldes getrennt nach Berufsgruppen eingerechnet.

Folgende durchschnittliche Wegstrecken pro Einsatzstunde wurden den Berechnungen zu Grunde gelegt:

| Berufsgruppe   | Wegstrecke |
|----------------|------------|
| DKP            | 10 km      |
| AH/Pfl.H u. FH | 6 km       |
| HH             | 5 km       |

Die differenzierten Abzugsstunden und Wegstrecken für die einzelnen Berufsgruppen sind auf die jeweils verfügbare Anzahl der Einsatzkräfte einer Sozialstation zurückzuführen.

Weiters werden den Normkosten ein Investitionsbeitrag und allgemeine Kosten (Organisations- und Verwaltungskosten) hinzugerechnet.

Mit dem Investitionsbeitrag sollen Aufwendungen für das qualitative und quantitative Wachstum berücksichtigt werden. Für Organisations- und Verwaltungskosten wird ein Pauschalbetrag eingerechnet, der die Kosten für diverse zentrale Abläufe (Personal- und Sachaufwendung der Leistung, Gesamtkoordination, interne und externe Aus- und Weiterbildung, Lohnverrechnung, Klientenabrechnung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) abdecken soll.

*Bemerkung der NÖ Landesregierung:*

*Die differenzierten Abzugsstunden und Wegstrecken für die einzelnen Berufsgruppen sind auf die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche zurückzuführen.*

*Erläuterung:*

*km: DKP hat häufig kürzere Einsätze (Insulinverabreichen etc.) und betreut dadurch durchschnittlich mehr Patienten pro Einsatzstunden = größere Fahrtstrecken.*

#### 4.1.3 Beschäftigungsverhältnisse unter der Geringfügigkeitsgrenze (freie Mitarbeiter/innen – FM)

Diesen Normkosten liegen der durchschnittlichen Bruttostundenlohn plus Lohnnebenkosten bzw. die durchschnittliche Aufwandsentschädigung zu Grunde. Weiters werden je Einsatzstunde getrennt nach Berufsgruppen ein Investitionsbeitrag, allgemeine Kosten und Fahrtkosten miteingerechnet. Diese Hinzurechnungsbeträge liegen unter jenen, die den Angestellten mit einem Dienstverhältnis zugeschlagen werden.

#### 4.1.4 Normkosten für die Jahre 1997 und 1998

Die für das Jahr 1997 berechneten Normkosten hatten auch für das Jahr 1998 ihre Gültigkeit. Die Normkosten pro Einsatzstunde jeder einzelnen Beschäftigungsart getrennt nach Berufsgruppen setzen sich aus den Personal- und Fahrtkosten sowie den Hinzurechnungsbeträgen für Investitionen und für allgemeine Organisations- und Verwaltungskosten zusammen.

Die Zusammensetzung der einzelnen Normkosten wird nachstehend dargestellt:

| Kostenfaktoren | Bedienstete mit Dienstverhältnis |        |        |        | Freie Mitarbeiter |        |        |
|----------------|----------------------------------|--------|--------|--------|-------------------|--------|--------|
|                | DKP                              | AH/PH  | FH     | HH     | DKP               | AH/PH  | HH     |
| Personalkosten | 341,00                           | 278,00 | 259,00 | 212,00 | 135,10            | 118,00 | 103,40 |
| Fahrtkosten    | 46,00                            | 27,60  | 27,60  | 23,00  | 25,00             | 15,00  | 9,00   |
| Invest.Beitrag | 7,00                             | 6,00   | 6,00   | 6,00   | 5,00              | 5,00   | 5,00   |
| Verw.Beitrag   | 55,00                            | 55,00  | 55,00  | 55,00  | 50,00             | 50,00  | 50,00  |
| Summe          | 449,00                           | 366,60 | 347,60 | 296,00 | 215,10            | 188,00 | 167,40 |

#### 4.1.5 Leistungsentgelte für die Jahre 1997 und 1998

Die Leistungsentgelte für das Jahr 1997 blieben auch im Jahre 1998 aufrecht.

Die Berechnungsgrundlage für das pro Einsatzstunde jeweils bezahlte Leistungsentgelt geht von den entsprechenden Normkosten aus, wobei hievon die Eigenleistung des Hilfeempfängers und die Leistung von dritter Seite (Gemeinden und Arbeitsmarktservice) in Abzug gebracht werden. Die einzelnen Leistungsentgelte haben für die Jahre 1997 und 1998 betragen:

| Berufsgruppe | Fix angestellte Kräfte/S | Freie Mitarbeiter/S |
|--------------|--------------------------|---------------------|
| DKP          | 303,00                   | 88,00               |
| AH/PH        | 220,00                   | 60,00               |
| HH           | 155,00                   | 40,00               |
| FH           | 300,00                   | 0,00                |

Für Physiotherapeuten, Logopäden, Heilmasseur und Ergotherapeuten wird dasselbe Honorar bezahlt, das die NÖ Gebietskrankenkasse entrichtet, sofern keine Honorierung durch die Krankenkasse erfolgt und eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Jede an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht geleistete Einsatzstunde kann mit einem Zuschlag von 70 % des festgesetzten Leistungsentgeltes verrechnet werden.

#### 4.1.6 Vorgangsweise und zeitlicher Ablauf

Die Organisationen haben bis längstens 31. März eines jeden Jahres eine Schlussabrechnung in der vom Land NÖ gewünschten Form über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

Die Trägerorganisationen haben bis längstens 20. Mai eines jeden Jahres ihren Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) mittels der von der Abteilung Sozialhilfe aufgelegten Formblätter einzubringen.

Auf Grund der von den Rechtsträgern vorgelegten Unterlagen über das Vorjahr ist vom Land NÖ bis zum 30. Mai festzustellen, ob die Trägerorganisationen durch Mehreinnahmen bei den Kostenbeiträgen oder durch höhere Förderungen von dritter Seite einen Überschuss erzielen.

Jeweils am Jahresanfang sind die Normkosten und die festgesetzten jährlichen Steigerungsraten für das Ausmaß der Einsatzstunden den Organisationen bekannt zu geben.

#### **4.1.7 Umfang der Leistung**

Voraussetzung für eine unter Kostenbeteiligung des Landes NÖ erfolgte Hilfeleistung ist dauernder Pflegebedarf von zumindest 50 Stunden pro Monat. Als Nachweis hierfür wird der Bezug von Pflegegeld bzw. die erfolgte Antragstellung anerkannt. Die Familienbetreuung und die „medizinische Hauskrankenpflege“ im Sinne des ASVG sind hievon ausgenommen. Unter der vom Land NÖ geförderten Einsatzstunde ist nur jene Leistungszeit zu verstehen, in der der Hilfeempfänger direkt (ohne Berücksichtigung der Fahrzeit) betreut wird.

Die kleinste Betreuungszeit ist jeweils eine halbe Stunde. Bei Betreuung durch eine(n) Dipl.Krankenpfleger/in kann es jedoch auch eine viertel Stunde sein. Die maximale Betreuungszeit darf im Monat nur 55 Stunden betragen. Die Durchführung von Intensivpflege (ab der 56. Stunde pro Monat) ist nur im Wege der Bewilligung (Bescheid) durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich.

Das Ausmaß der Hilfeleistung bei der Familienbetreuung soll im Durchschnitt möglichst 40 Stunden pro Woche bei einer Gesamtdauer des Einsatzes von vier Wochen nicht übersteigen. Einer Verlängerung kann über Antrag des Rechtsträgers von der Abteilung Sozialhilfe zugestimmt werden.

#### **4.1.8 Kostenbeiträge**

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land NÖ verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser wird sozial gestaffelt und setzt sich aus einem Anteil des monatlichen Nettoeinkommens (ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen) des pflegebedürftigen Menschen und einem Anteil von S 55,00 vom Pflegegeld zusammen.

Die Bemessungsgrundlage kann um Absetzbeträge reduziert werden, wenn das monatliche Familieneinkommen (netto ohne Sonderzahlungen) S 20.000,00 nicht übersteigt.

Dem hilfsbedürftigen Menschen muss jedoch nach Abzug des Kostenbeitrages zumindest ein Einkommen in der Höhe der gemäß § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/55 i.d.g.F., festgelegten Mindestleistung der Pensionsversicherung zur Deckung seines Lebensunterhaltes verbleiben.

Bei Nichtvorlage einer Einkommensbestätigung muss ein Kostenbeitrag mindestens in der Höhe von 80 % der vom Land NÖ jeweils festgesetzten Normkosten pro Einsatzstunde (Basis: Berufsgruppe und Beschäftigungsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze) verrechnet werden. Diese Einsatzstunden dürfen nicht mit dem Land NÖ verrechnet werden.

#### **4.1.9 Kontrolle und Sanktionen**

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sozialhilfe, hat die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen. Die Rechtsträger haben Nachweise über die

geleisteten Einsatzstunden zu führen und diese auf Anforderung vorzulegen bzw. für die Kontrolle bereitzuhalten. Die Organisationen sind verpflichtet, die Einsätze auf die Einhaltung der Richtlinien und fachliche Qualität der Hilfe zu überprüfen. Die richtigen Berechnungen der Kostenbeiträge, die vom Hilfeempfänger zu entrichten sind, sind von den Rechtsträgern sicherzustellen. Für jeden einzelnen Hilfeempfänger ist eine Dokumentation der Hilfe zu führen, aus der Ziel, Art und Durchführung sowie Anzahl der geleisteten Stunden hervorgeht.

Diese Aufzeichnungen sind stichprobenweise von den Organen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sozialhilfe, zu überprüfen.

Falls Einsatzstunden verrechnet werden, die den festgelegten Voraussetzungen (Umfang der Leistungen) nicht entsprechen bzw. Kostenbeiträge nicht entsprechend der Berechnungsgrundlage ermittelt und eingehoben werden, hat dies den Wegfall dieser zu Unrecht geleisteten oder mit zu geringen oder zu hohen Kostenbeiträgen verrechneten Einsatzstunden zur Folge.

Bei nicht zweckmäßiger Verwendung der Förderungsmittel und zeitgerechtem Nachweis, kann die weitere Auszahlung von Förderungsmitteln an den Rechtsträger eingestellt werden und die freiwerdenden Mittel an andere Organisationen weitergegeben werden.

Die Abteilung Sozialhilfe hat auch den organisatorischen Einsatz der ambulanten Dienste zu überprüfen und hat darauf Einfluss zu nehmen, dass es bei lokaler Über- oder Unterversorgung zu einer entsprechenden Abstimmung zwischen den Trägerorganisationen kommt.

Jede weitere Errichtung einer Sozialstation ist daher vor der Planung mit dem Land NÖ abzusprechen.

## **5 Förderung ab dem Jahre 1999**

### **5.1 Förderungsrichtlinien ab 1999**

Auf die gegenüber der Förderungsrichtlinie für die Jahre 1997 und 1998 unveränderten Vorgaben wie Ziele, Durchführung, Einsatzzeiten, Vorgangsweise, Umfang der Leistung und Kontrolle mit Sanktionen wird nicht mehr eingegangen, sondern es werden nur mehr die abgeänderten Bestimmungen und Richtsätze dargestellt.

#### **5.1.1 Organisation**

Zu den bisher vier tätigen landesweiten Wohlfahrtsorganisationen wurde das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ (ÖRK LV NÖ) neu aufgenommen. Dem gestellten Ansuchen vom 27. Mai 1999 wurde mit der Begründung stattgegeben, dass das ÖRK LV NÖ landesweit seine Dienste im Bereich der sozial-medizinischen und sozialen Betreuung anbieten kann.

#### **5.1.2 Personal**

Die Kompetenzabgrenzung der Aufgaben der einzelnen Berufssparten wurde den Gesetzesänderungen angepasst.

Insbesondere gilt dies für

- das Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (DKP) und
- die Pflegehelferinnen,

die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBI. Nr. 95/1998, ihre Tätigkeiten ausüben müssen.

Die Heimhelfer/innen erbringen ihre Hilfe gemäß den Bestimmungen des NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetzes, LGBl. 9230.

### 5.1.3 Beschäftigungsverhältnisse über und unter der Geringfügigkeitsgrenze

Für die einzelnen Berufsgruppen mit den beiden möglichen Beschäftigungsverhältnissen wurden die Hinzurechnungsbeträge bzw. deren Basis (Entfernung und amtl. km-Geld) abgeändert.

| Kostenart      | Bedienstete mit Dienstverhältnis |       |       |       | Freie Mitarbeiter |       |       |
|----------------|----------------------------------|-------|-------|-------|-------------------|-------|-------|
|                | DKP                              | AH/PH | FH    | HH    | DKP               | AH/PH | HH    |
| Fahrtkosten    | 39,20                            | 31,85 | 29,40 | 29,40 | 24,50             | 17,15 | 17,15 |
| Allgem. Kosten | 66,00                            | 64,00 | 63,00 | 64,00 | 63,00             | 61,00 | 61,00 |

### 5.1.4 Normkosten

Auf Grund der Veränderungen bei den Kostenfaktoren errechneten sich für das Jahr 1999 folgende Normkosten je Einsatzstunde.

| Kostenfaktor   | Bedienstete mit Dienstverhältnis |        |        |        | Freie Mitarbeiter |        |        |
|----------------|----------------------------------|--------|--------|--------|-------------------|--------|--------|
|                | DKP                              | AH/PH  | FH     | HH     | DKP               | AH/PH  | HH     |
| Personalkosten | 366,00                           | 270,00 | 268,00 | 227,00 | 186,00            | 151,00 | 133,00 |
| Fahrtkosten    | 39,20                            | 31,85  | 29,40  | 29,40  | 24,50             | 17,15  | 17,15  |
| Allgem. Kosten | 66,00                            | 64,00  | 63,00  | 64,00  | 63,00             | 61,00  | 61,00  |
| Summe          | 471,20                           | 365,85 | 360,40 | 320,40 | 273,50            | 229,15 | 211,15 |

### 5.1.5 Leistungsentgelte

Da die Leistungsentgelte von den ermittelten Normkosten ausgehen, wurden für das Jahr 1999 folgende Beträge errechnet:

| Berufsgruppe | Bedienstete mit Dienstvertrag/S | Freie Mitarbeiter/S |
|--------------|---------------------------------|---------------------|
| DKP          | 305,00                          | 115,00              |
| AH/PH        | 195,00                          | 65,00               |
| HH           | 155,00                          | 50,00               |
| FH           | 305,00                          | 0,00                |

### 5.1.6 Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge der Hilfeempfänger bleiben sozial gestaffelt, der Pflegegeldanteil wurde von S 55,00 auf S 60,00 erhöht.

Da zur Leistung des Kostenbeitrages neben dem Einkommen vor allem das Pflegegeld heranzuziehen ist, wurde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 Abs. 6 NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG), LGBl. 9220 i.d.g.F., die mindestens zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld für die Jahre 1999 und 2000 festgesetzt:

| Pflegegeld | S         |
|------------|-----------|
| Stufe: 1   | 569,00    |
| 2          | 569,00    |
| 3          | 1.707,00  |
| 4          | 2.276,00  |
| 5          | 3.056,00  |
| 6          | 7.271,00  |
| 7          | 12.539,00 |

In den vorzuschreibenden Kostenbeiträgen ist eine allfällige Mehrwertsteuer inkludiert. Der Mindestkostenbeitrag für Alleinstehende bzw. Ehepaare beträgt S 104,00 pro Einsatzstunde.

Die Höchstgrenzen, die mit dem Land verrechnet werden können, betragen:

|       |          |
|-------|----------|
| DKP   | S 360,00 |
| AH/PH | S 293,00 |
| HH    | S 237,00 |

Bei Nichtvorlage einer Einkommensbestätigung muss ein Kostenbeitrag pro Einsatzstunde mindestens in der o.a. Höhe verrechnet werden; diese Einsatzstunden sind aus der Verrechnung mit dem Land NÖ auszuschneiden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sozialhilfe, wurden Erläuterungen und Informationen herausgegeben.

## 5.2 Beurteilung der Förderungsrichtlinien 1999

Grundsätzlich wurden die Ziele der Förderung der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste in den Richtlinien 1999, die auch für das Folgejahr Gültigkeit haben, klar und deutlich formuliert. Auf die Mindesteinkommen und spezifische soziale Situationen der Hilfeeempfänger wird eingegangen. Das flächendeckende Angebot für NÖ von verschiedenen Trägerorganisationen ist gesichert.

In den bisherigen Richtlinien, so auch in den Richtlinien für das Jahr 1999, ist im Pkt. 7 „Kontrolle/Sanktionen“ die Prüfung der zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der Förderungsgelder des Landes NÖ durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sozialhilfe, verankert. Der Nachweis über die geleisteten Einsatzstunden ist von den jeweiligen Rechtsträgern zu führen und diese auf Anforderung vorzulegen. Nach Ansicht des LRH fehlt ein zusätzlicher Hinweis darauf, dass der Förderungsnehmer hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten finanziellen Förderung auch der Prüfungskompetenz durch den LRH untersteht.

### Ergebnis 1

**Es wird empfohlen, in die Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste in NÖ, Pkt. 7, Kontrolle/Sanktionen, einen Hinweis auf die in der Landesverfassung festgelegte Prüfungskompetenz des LRH aufzunehmen.**

*LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden und der Hinweis auf die in der Landesverfassung festgelegte Prüfungskompetenz des Lan-*

*desrechnungshofes in die Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Dienste aufgenommen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **6 Vereinbarung mit Versicherungsträgern**

Die Rechtsträger der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste haben mit der NÖ Gebietskrankenkasse im eigenen sowie im Namen anderer acht Versicherungsträger einen Vertrag gemäß § 338 ASVG am 9. April 1992 mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 über die Erbringung von Leistungen der medizinischen Hauskrankenpflege gemäß § 151 ASVG durch die Betreuungsdienste an Versicherten der jeweiligen Kasse bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen mit Wohnsitz in NÖ auf Rechnung der Kasse abgeschlossen.

Im Jahre 1992 wurden von den Kassen allen Rechtsträgern insgesamt S 30.000.000,00 netto zur Verfügung gestellt.

Über den qualifizierten Personaleinsatz, die Kostenübernahme, Zahlungen von Patienten, die Zusammenarbeit, die Abrechnung und über die Verschwiegenheitspflicht sowie über den Datenschutz wurden detaillierte Bestimmungen in diesen Vertrag aufgenommen.

Für den Abschluss einer Vereinbarung für das folgende Jahr waren die Verhandlungen bis längstens Oktober des laufenden Jahres aufzunehmen.

Die Kassen haben inzwischen für das Jahr 1999 die Gesamtpauschalzahlung auf S 35.000.000,00 angehoben.

## **7 Voranschlag und Rechnungsabschluss**

Die vorgesehenen Aufwendungen für die sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste in NÖ werden im jeweiligen ordentlichen Voranschlag des Landes NÖ im Abschnitt 411 „Sozialhilfe (allg.) Maßnahmen“ unter dem Ansatz 1/41136 „Soziale und sozialmedizinische Dienste“ veranschlagt.

Die vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) bzw. dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) als Rechtsnachfolger zur Verfügung gestellten Mittel werden im jeweiligen Rechnungsabschluss des Landes NÖ unter dem Ansatz 1/41192 „Strukturreform aus KRAZAF-Mittel (ZG)“ verrechnet.

Nach den Anträgen zu den jeweiligen Voranschlägen, Pkt. 5 Deckungsfähigkeit und Kreditverschiebungen, besteht innerhalb der einzelnen Ansätze und Teilabschnitte, getrennt nach Personal- und Sachausgaben sowie getrennt nach Kreditverwaltungen (Pkt. 5.1.) gegenseitige Deckungsfähigkeit.

## 7.1 Gebarung der Jahre 1997 bis 1999

Nach Aufhebung der Kreditsperren standen für die sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste nachstehende Sozialhilfemittel im genannten Zeitraum zur Verfügung:

1/41136 (Mittel aus der Sozialhilfe)

| Jahr | VA/S  | RA/S           | +/-/S           |
|------|---|----------------|-----------------|
| 1997 | 170.500.000,00                                  | 170.500.000,00 | 0,00            |
| 1998 | 167.000.000,00                                  | 167.000.000,00 | 0,00            |
| 1999 | 165.000.000,00<br>NT 10.000.000,00 <sup>1</sup> | 202.000.000,00 | + 27.700.000,00 |

Die Überschreitung im Jahre 1999 wurde mit Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen, da gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht.

1/41192 (Mittel des NÖGUS)

| Jahr | VA/S | RA/S           | +/-/S                         |
|------|------|----------------|-------------------------------|
| 1997 | 0,00 | 170.500.000,00 | + 170.500.000,00 <sup>2</sup> |
| 1998 | 0,00 | 182.000.000,00 | + 182.000.000,00 <sup>2</sup> |
| 1999 | 0,00 | 200.000.000,00 | + 200.000.000,00 <sup>2</sup> |

## 7.2 Förderungen in den Jahren 1997 bis 1998

### 7.2.1 Rechnungsjahr 1997

Gemäß Protokoll der Rechtsträgerbesprechung vom 6. Juni 1990, GZ. VII/1-A-498/95-90, erklärten sich alle vier Rechtsträger mit einer Aufteilung von 80 % der Mittel (SH und NÖGUS) nach nachgewiesener Leistung des Vorjahres und von 20 % der Mittel nach Unterförderung einverstanden.

Die Aufteilung der für das Jahr 1997 zur Verfügung stehenden Mittel von insgesamt S 341.000.000,00 erfolgte zu 80 % nach dem Prozentsatz der im Jahre 1996 von allen vier Trägerorganisationen der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste erbrachten Leistungen und zu 20 % nach der im Jahr 1997 entstandenen Über- bzw. Unterförderung.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 25. November 1997 wurden S 272.800.000,00 (d.s. 80 % der verfügbaren Mittel) zur Aufteilung gebracht und bei den Ansätzen

1/41136 S 165.500.000,00 und  
1/41192 S 107.300.000,00 verrechnet.

<sup>1</sup> Beschluss des Landtages von NÖ vom 16. Dezember 1999

<sup>2</sup> Diese Mehrausgaben sind durch Einnahmen aus NÖGUS Mitteln für Strukturreform (2/411920) gedeckt.

Die einzelnen Trägerorganisationen erhielten davon:

| Träger            | %-Anteil Nachweis 1996 | Aufteilung der 80 % der Gesamtmittel/S | tats. Nachweis/S (Leistungsentgelt) | Unterförderung nach Abzug der Krk. Mittel 1997/S |
|-------------------|------------------------|--|-------------------------------------|--|
| NÖ Hilfswerk      | 44,480                 | 121.341.440,00                         | 167.250.514,73                      | - 31.263.974,73                                  |
| NÖ Volkshilfe     | 33,078                 | 90.236.784,00                          | 122.843.739,05                      | - 24.539.955,05                                  |
| Caritas St.Pölten | 12,400                 | 33.827.200,00                          | 48.517.714,94                       | - 10.103.514,95                                  |
| Caritas Wien      | 10,042                 | 27.394.576,00                          | 39.541.410,28                       | - 9.445.934,28                                   |
| Gesamt            | 100,000                | 272.800.000,00                         | 378.153.379,00                      | - 75.353.379,00                                  |

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 16. Juni 1998 wurden die restlichen S 68.200.000,00 (d.s. 20 % der verfügbaren Mittel) nach dem %-Anteil der Unterförderung 1997 zur Aufteilung gebracht und bei den Ansätzen

1/41136 S 5.000.000,00 und  
1/41192 S 63.200.000,00 verrechnet.

Die einzelnen Trägerorganisationen erhielten davon:

| Träger            | %-Anteil der Unterförderung | Aufteilung der Gesamtmittel 20 % | Förderung Land NÖ Gesamt/S | %-Anteil am Nachweis 1997 |
|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|----------------------------|---------------------------|
| NÖ Hilfswerk      | 41,490                      | 28.296.051,29                    | 149.637.491,29             | 44,228                    |
| NÖ Volkshilfe     | 32,566                      | 22.210.350,17                    | 112.447.134,17             | 32,485                    |
| Caritas St.Pölten | 13,408                      | 9.144.377,17                     | 42.971.577,17              | 12,830                    |
| Caritas Wien      | 12,536                      | 8.549.221,37                     | 35.943.797,37              | 10,456                    |
| Gesamt            | 100,000                     | 68.200.000,00                    | 341.000.000,00             | 100,000                   |

Für die Überbrückung des Zeitraumes der auflaufenden Kosten und der Abrechnung (April – Mai des nachfolgenden Jahres) werden von der Abteilung Sozialhilfe ab Jänner jedes Jahres Akontozahlungen an die Trägerorganisationen vorgenommen, die nach Vorliegen der Gesamtabrechnung des Vorjahres gegengerechnet werden.

Im Jahre 1997 wurden an die Trägerorganisationen folgende Beträge insgesamt akontiert:

| Träger            | Akonto 1997/S  | Gesamtförderung 1997/S | Differenz +/-/S |
|-------------------|----------------|------------------------|-----------------|
| NÖ Hilfswerk      | 151.676.800,00 | 149.637.491,29         | + 2.039.308,71  |
| NÖ Volkshilfe     | 112.795.980,00 | 112.447.134,17         | + 348.845,83    |
| Caritas St.Pölten | 42.284.000,00  | 42.971.577,17          | - 687.577,17    |
| Caritas Wien      | 34.243.220,00  | 35.943.797,37          | - 1.700.577,37  |
| Gesamt            | 341.000.000,00 | 341.000.000,00         | 0,00            |

Die ausgewiesenen Über- und Unterakontierungen wurden nach dem 1. Halbjahr des folgenden Jahres ausgeglichen.

## 7.2.2 Rechnungsjahr 1998

Im Jahre 1998 standen insgesamt S 349.000.000,00 zur Verfügung. Die Aufteilung erfolgte analog dem Jahre 1997 unter Berücksichtigung der entsprechenden Prozentanteile, die sich aus dem Nachweis 1997 errechnet haben.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 15. Dezember 1998 wurden S 279.200.000,00 (d.s. 80 % der verfügbaren Mittel) zur Aufteilung gebracht und bei den Ansätzen

1/41136 S 167.000.000,00 und  
1/41192 S 112.200.000,00 verrechnet.

Die einzelnen Trägerorganisationen erhielten davon:

| Träger            | %-Anteil Nachweis 1997 | Aufteilung der 80 % Gesamtmittel/S | tats. Nachweis/S (Leistungsentgelt) | Unterförderung nach Abzug der Krk.Mittel/S |
|-------------------|------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| NÖ Hilfswerk      | 44,228                 | 123.484.576,00                     | 194.495.364,15                      | - 56.139.373,29                            |
| NÖ Volkshilfe     | 32,485                 | 90.698.120,00                      | 133.984.919,88                      | - 34.150.345,08                            |
| Caritas St.Pölten | 12,830                 | 35.821.360,00                      | 56.274.015,07                       | - 14.820.549,24                            |
| Caritas Wien      | 10,457                 | 29.195.944,00                      | 44.330.209,41                       | - 11.774.240,90                            |
| Gesamt            | 100,000                | 279.200.000,00                     | 429.084.508,51                      | - 116.884.508,51                           |

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 13. April 1999 wurden die restlichen S 69.800.000,00 (d.s. 20 % der verfügbaren Mittel) nach dem %-Anteil der Unterförderung 1998 zur Aufteilung gebracht und bei den Ansätzen

1/41136 S 7.500.000,00 und  
1/41192 S 62.300.000,00 verrechnet.

Davon erhielten die Trägerorganisationen:

| Träger            | %-Anteil der Unterförderung | Aufteilung der 20 % der Gesamtmittel/S | Förderung Land NÖ Gesamt/S | %-Anteil am Nachweis 1998 |
|-------------------|-----------------------------|--|----------------------------|---------------------------|
| NÖ Hilfswerk      | 48,030                      | 33.524.787,04                          | 157.009.363,04             | 45,328                    |
| NÖ Volkshilfe     | 29,217                      | 20.393.584,38                          | 111.091.704,38             | 31,226                    |
| Caritas St.Pölten | 12,680                      | 8.850.397,28                           | 44.671.757,28              | 13,115                    |
| Caritas Wien      | 10,073                      | 7.031.231,30                           | 36.227.175,30              | 10,331                    |
| Gesamt            | 100,000                     | 69.800.000,00                          | 349.000.000,00             | 100,000                   |

Die Abrechnung der Akontierungen für das Jahr 1998 erfolgte im April des Folgejahres analog dem Vorjahr und ergab nachstehendes Ergebnis für die einzelnen Trägerorganisationen:

| Träger            | Akonto 1998/S  | Gesamtförderung 1998/S | Differenz +/-S |
|-------------------|----------------|------------------------|----------------|
| NÖ Hilfswerk      | 154.057.829,00 | 157.009.363,04         | - 2.951.534,04 |
| NÖ Volkshilfe     | 113.840.549,50 | 111.091.704,38         | + 2.748.845,12 |
| Caritas St.Pölten | 44.552.529,50  | 44.671.757,28          | - 119.227,79   |
| Caritas Wien      | 36.549.092,00  | 36.227.175,30          | + 321.916,70   |
| Gesamt            | 349.000.000,00 | 349.000.000,00         | 0,00           |

Die ausgewiesenen Über- und Unterkontierungen wurden nach dem 1. Halbjahr 1999 ausgeglichen.

### 7.2.3 Rechnungsjahr 1999

Im Jahre 1999 standen insgesamt S 375.000.000,00 zur Verfügung. Die Aufteilung erfolgte nach dem in den letzten Jahren gehandhabten Modus.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 19. Oktober 1999 wurden S 300.000.000,00 (d.s. 80 % der verfügbaren Mittel) zur Aufteilung gebracht und bei den Ansätzen

1/41136 S 140.000.000,00 und  
1/41192 S 160.000.000,00 verrechnet.

Im Nachtragsbudget hat der Landtag von NÖ für die sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste weitere Mittel in Höhe von S 10.000.000,00 beim Ansatz 1/41136 beschlossen, die ebenfalls nach der bisher vorgenommenen Aufteilung den Trägerorganisationen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Weiters hat die NÖ Landesregierung mit Beschluss vom 5. Oktober 1999 einen Betrag von S 4.580.000,00 als Vorschuss auf die zu erwartende Unterförderung der Betreuungsdienste für das Jahr 1999 und eine Modellförderung in der Gesamthöhe von S 13.120.000,00 beschlossen.

Die einzelnen Trägerorganisationen erhielten ohne Modellförderung davon:

| Träger            | %-Anteil Nachweis 1998 | Aufteilung der 80 % der Gesamtmittel/S | tats. Nachweis/S (Leistungsentgelt) | Unterförderung nach Abzug d. Krk Mittel/S |
|-------------------|------------------------|--|-------------------------------------|---|
| NÖ Hilfswerk      | 45,328                 | 141.271.057,92                         | 214.628.447,25                      | - 57.685.439,33                           |
| NÖ Volkshilfe     | 31,226                 | 97.320.200,64                          | 145.990.361,50                      | - 39.556.510,86                           |
| Caritas St.Pölten | 13,115                 | 40.874.733,60                          | 63.877.817,26                       | - 16.458.783,66                           |
| Caritas Wien      | 10,331                 | 32.198.007,84                          | 53.583.285,02                       | - 17.715.177,17                           |
| RK                | 0,00                   | 0,00                                   | 151.491,13                          | - 151.491,13                              |
| Gesamt            | 100,000                | 311.664.000,00 <sup>1</sup>            | 478.231.402,15                      | - 131.567.402,15                          |

Die Modellförderung wurde auf die Trägerorganisationen wie folgt aufgeteilt und aus dem Ansatz 1/41136 angewiesen:

NÖ Hilfswerk S 5.580.000,00  
NÖ Volkshilfe S 4.320.000,00  
Caritas St.Pölten S 1.610.000,00  
Caritas Wien S 1.610.000,00

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 21. März 2000 wurden die restlichen S 77.916.000,00 (d.s. 20 % der insgesamt verfügbaren Mittel nach dem %-Anteil der Unterförderung) 1999 zur Aufteilung gebracht und bei den Ansätzen

1/41136 S 37.916.000,00 und  
1/41192 S 40.000.000,00 verrechnet.

<sup>1</sup> Gesamtmittel 1999 inkl. Nachtrag von insgesamt S 389.580.000,00 davon  
80 % = S 311.664.000,00 und  
20 % = S 77.916.000,00

Davon erhielten die einzelnen Trägerorganisationen:

| Träger            | %-Anteil der Unterförderung | Aufteilung der 20 % der Gesamtmittel/S | Förderung Land NÖ mit Modellförderung Gesamt/S | %-Anteil am Nachweis 1999 |
|-------------------|-----------------------------|--|--|---------------------------|
| NÖ Hilfswerk      | 43,844                      | 34.161.491,04                          | 181.012.548,96                                 | 44,880                    |
| NÖ Volkshilfe     | 30,066                      | 23.426.224,56                          | 125.066.425,20                                 | 30,527                    |
| Caritas St.Pölten | 12,510                      | 9.747.291,60                           | 52.232.025,20                                  | 13,357                    |
| Caritas Wien      | 13,465                      | 10.491.389,40                          | 44.299.397,24                                  | 11,204                    |
| RK NÖ             | 0,115                       | 89.603,40                              | 89.603,40                                      | 0,032                     |
| Gesamt            | 100,000                     | 77.916.000,00                          | 402.700.000,00                                 | 100,000                   |

Die Abrechnung der Akontierungen (ohne Modellförderung) für das Jahr 1999 erfolgte im März des Folgejahres analog der bisher gepflogenen Vorgangsweise und ergab nachstehendes Ergebnis für die einzelnen Trägerorganisationen:

| Träger            | Akonto 1999/S  | Gesamtförderung 1999/S | Differenz +/-S |
|-------------------|----------------|------------------------|----------------|
| NÖ Hilfswerk      | 176.986.622,40 | 175.432.548,96         | + 1.554.073,44 |
| NÖ Volkshilfe     | 121.508.290,80 | 120.746.425,20         | + 761.865,60   |
| Caritas St.Pölten | 50.917.137,00  | 50.622.025,20          | + 295.111,80   |
| Caritas Wien      | 40.167.949,80  | 42.689.397,24          | - 2.521.447,44 |
| RK NÖ             | 0,00           | 89.603,40              | - 89.603,40    |
| Gesamt            | 389.580.000,00 | 389.580.000,00         | 0,00           |

Die ausgewiesenen Über- und Unterakontierungen wurden bereits im April 2000 ausgeglichen.

Der zwischen dem Land NÖ und den Rechtsträgern vereinbarte Aufteilungsschlüssel der vorhandenen Mittel ist für den Zeitraum 1997 bis 1999 eingehalten worden und konnte an Hand der einzelnen Jahresabrechnungen nachvollzogen werden.

Die Bestimmungen der jeweiligen Förderungsrichtlinie wurden eingehalten.

*Bemerkung der NÖ Landesregierung:*

*Die Tabelle „davon erhielten die einzelnen Trägerorganisationen“ ist missverständlich, da die am 5. Oktober 1999 beschlossene Förderung der Modelle (Angehörigenbegleitung, Tagesbetreuung Korneuburg, Hospiz) im Ausmaß von S 13,120 Mio. im Rechnungshofbericht im direkten Zusammenhang mit den sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdiensten dargestellt wird. Die Förderung der Modellprojekte ist jedoch von den sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdiensten völlig unabhängig. Nur der in derselben Sitzung am 5. Oktober 1999 beschlossene Vorschuss auf die zu erwartende Unterförderung in Höhe von S 4,580 Mio. ist im Rahmen der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste zu berücksichtigen und ist in den Tabellen auch enthalten.*

LRH: Der LRH bemerkt hiezu, dass mit dem Begriff „Modellförderung“ die Einmaligkeit gegeben ist. Die Verrechnung dieser einmaligen Förderung erfolgte zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/41136 und musste daher auch aufgezeigt werden, um die Vollständigkeit zu dokumentieren.

Festgestellt wird jedoch, dass dieser Förderungsbetrag in der Gesamthöhe von

S 13.120,00 letztlich nach dem gleichen Aufteilungsschlüssel vorgenommen wurde, wie er für die budgetierte Förderung der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste der Trägerorganisationen im Jahre 1999 angewendet wurde. Letztlich wird betont, dass an der einmaligen Modellförderung keine Kritik geübt wurde.

## **8 Organisation der Rechtsträger der freien Wohlfahrtspflege**

Die Rechtsträger der freien Wohlfahrtspflege betreiben im Rahmen ihrer Vereinsstruktur im gesamten Gebiet von NÖ Sozialstationen.

Die jeweilige Landesgeschäftsstelle bzw. Direktion (= Zentrale) ist für die grundsätzliche Abwicklung ihrer Betreuungsdienste verantwortlich. Die Personalangelegenheiten, die einst den örtlichen Vereinen überlassen waren, wurden übernommen und werden nunmehr zentral bewirtschaftet, sodass sämtliche Einsatzkräfte bei der Trägerorganisation angestellt sind.

Auf Grund des steigenden Bedarfes haben das NÖ Hilfswerk und die Caritas beider Diözesen die Aktionsbereiche ihrer einzelnen Sozialstationen neu festgelegt und personell neu organisiert, sodass eine Effizienzsteigerung der Betreuungsdienste erreicht werden konnte. Diesen Prozess hat die NÖ Volkshilfe ebenfalls eingeleitet.

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass sich alle Trägerorganisationen ähnlicher Organisationsschematen bedienen, die EDV-unterstützt umgesetzt werden.

Das Gebiet des Bundeslandes NÖ wurde regional in vier Viertel aufgeteilt und damit überschaubare Verantwortungsbereiche mit fast gleichen Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen. Jedem Viertel steht eine Regionalleitung mit einer entsprechenden qualifizierten Ausbildung vor. Die operativen Einheiten, die der Regionalleitung unterstehen, sind die Sozialstationen, die mit einem für die örtlichen Erfordernisse notwendigen Personalstand ausgestattet sind.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ, hat erst im Jahre 1999 ihren Betreuungsdienst aufgenommen. Der Aufbau einer entsprechenden Organisationsform ist noch nicht abgeschlossen.

### **8.1 Betreuungsbereiche der Trägerorganisationen**

Die Betreuungsbereiche der Träger der freien Wohlfahrtsorganisationen stellt sich in NÖ wie folgt dar:

|                   |   |
|-------------------|---|
| Waldviertel:      | NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Caritas der Diözese St. Pölten           |
| Mostviertel:      | analog Waldviertel  |
| Weinviertel:      | NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Caritas der Diözese Wien                 |
| Industrieviertel: | analog Weinviertel und Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ |

### **8.2 Sozialstationen in NÖ**

Von den genannten Trägerorganisationen wurden mit Stichtag 31. Dezember 1999 insgesamt 228 Sozialstationen geführt, die sich auf die Träger und die Regionalviertel aufteilen.

| Trägerorganisationen |       |       |                   |              |           |
|----------------------|-------|-------|-------------------|--------------|-----------|
| Viertel              | NÖ HW | NÖ VH | Caritas St.Pölten | Caritas Wien | ÖRK LV NÖ |
| Waldviertel          | 15    | 13    | 12                | -            | -         |
| Weinviertel          | 15    | 27    | -                 | 14           | -         |
| Industrieviertel     | 18    | 36    | -                 | 12           | 2         |
| Mostviertel          | 19    | 29    | 16                | -            | -         |
| Summe                | 67    | 105   | 28                | 26           | 2         |

*Bemerkung der NÖ Landesregierung:*

*Von den genannten Rechtsträgern wurden mit Stichtag 31. Dezember 1999 insgesamt 219 Sozialstationen geführt ...*

*Aufteilung laut Monatsabrechnung Land:*

| Trägerorganisationen |       |       |                    |              |           |
|----------------------|-------|-------|--------------------|--------------|-----------|
|                      | NÖ HW | NÖ VH | Caritas St. Pölten | Caritas Wien | ÖRK LV NÖ |
| Summe                | 65    | 102   | 25                 | 26           | 1         |

LRH: Die im Bericht des LRH dargestellte Anzahl der Sozialstationen wurde bei den einzelnen Trägerorganisationen erhoben. Die Differenz ergibt sich dadurch, dass Außenstellen (wie z.B. in Ternitz) als eigene Stationen gewertet wurden.

### 8.3 Prüfung einzelner Sozialstationen

Die Prüfung über die Einhaltung der Zielvorgaben und der Abrechnungsmodalität nach den geltenden Förderungsrichtlinien wurde vor Ort bei verschiedenen Sozialstationen der Träger der freien Wohlfahrtspflege vorgenommen.

Der Ablauf eines Betreuungsfalles von der Antragstellung bis zur Leistungserbringung durch die Trägerorganisation bzw. durch die Sozialstation wurde aufgenommen.

Mit Hilfe der Patientenakte von jeweils mindestens zwei Betreuungsfällen wurden die Diensterteilung mit den Aufzeichnungen der Tätigkeitsnachweise und den Einsatzberichten der Betreuungskräfte überprüft. In die erforderlichen Pflegedokumentationen wurde hinsichtlich der ärztlichen Anordnungen Einsicht genommen.

Die Auswahl der einzelnen Sozialstationen erfolgte ausschließlich nach dem regionalen Kriterium. Von jeder Organisation wurde jeweils eine Sozialstation aus jedem Viertel in NÖ besucht und dabei handelte es sich um nachstehende Stationen:

#### Trägerorganisationen

NÖ Hilfswerk:

NÖ Volkshilfe:

Caritas der Diözese St.Pölten:

Caritas der Diözese Wien:

Rotes Kreuz Landesverband NÖ:

#### Sozialstationen

Ernstbrunn, Hainburg, Melk und Raabs/Thaya

Ebreichsdorf, Horn, Kematen und Stockerau

Amstetten und Gföhl

Leobersdorf und Zellerndorf

Ternitz



1 DKP mit 35 Wo Std. Verpfl.

9 HH – davon 2 mit 35 Wo Std. Verpfl.

1 mit 25 Wo Std. Verpfl.

6 mit 20 Wo Std. Verpfl. und

2 Organisationsbedienstete (Einsatzleistung und Bürokraft) mit insgesamt 25 Wo Std. Verpfl. angestellt, die 25 Patienten betreuen.

Der Anteil an Personen, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatzbeitrag leisten, beträgt ca. 20 %.

Der Sozialstation sind vier Dienstkraftfahrzeuge zugeteilt, die restlichen Bediensteten fahren ihre jeweiligen Betreuungsrunden mit Privatfahrzeugen gegen Kilometergeldabrechnung. Das Betreuungsgebiet umfasst die Stadtgemeinde Hainburg und umliegende Gemeinden (OW-Ausdehnung ca. 20-25 km).

#### 8.3.1.3 Sozialstation Melk

Diese Sozialstation hat Räumlichkeiten im Wohnhaus des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes in Melk angemietet. Bei den Erhebungen in der Sozialstation waren die Regionalleitung für das Waldviertel, die regionale Pflegedienstaufsicht und die Stationsleitung anwesend.

Mit genanntem Stichtag waren 24 Personen – ohne Servicekraft, deren Dienste mit den Kunden direkt verrechnet werden und ohne freie Mitarbeiterinnen – angestellt, die 75 Patienten betreuen.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in:

|                           |  |
|---------------------------|--|
| 5 DKP -                   | 3 mit 20 Wo Std. Verpfl. (1 in Karenz) |
|                           | 1 mit 15 Wo Std. Verpfl.               |
| 1 Physiotherapeutin       | mit 40 Wo Std. Verpfl.                 |
| 15 HH -                   | 1 mit 40 Wo Std. Verpfl.               |
|                           | 1 mit 35 Wo Std. Verpfl.               |
|                           | 5 mit 30 Wo Std. Verpfl.               |
|                           | 2 mit 25 Wo Std. Verpfl. und           |
|                           | 6 mit 20 Wo Std. Verpfl. sowie         |
| 1 Einsatzleiterin         | mit 20 Wo Std. Verpfl. und             |
| 1 Organisationssekretärin | mit 10 Wo Std. Verpfl.                 |

Auch für den Bereich dieser Sozialstation liegt der Anteil an Patienten, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, bei ca. 20 %.

Die Station verfügt über sechs Dienstkraftfahrzeuge.

#### 8.3.1.4 Sozialstation Raabs/Thaya

Bei den Erhebungen vor Ort waren in der Sozialstation die Regionalleitung für das Waldviertel und die Stationsleitung anwesend.

Zum genannten Stichtag waren 22 Personen ohne freie Mitarbeiterinnen angestellt, die 70 Patienten betreuen.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in:

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| 4 DKP                          | 1 mit 40 Wo Std. Verpfl.<br>2 mit 26 Wo Std. Verpfl.<br>1 mit 10 Wo Std. Verpfl. und |
| 2 Alten-/Pflegerhelfer (AH/PH) | beide mit 20 Wo Std. Verpfl. sowie   |
| 15 HH                          | 6 mit 25 Wo Std. Verpfl.<br>9 mit 20 Wo Std. Verpfl.                                 |

Weiters sind die Stationsleiterin und eine Bürokräft mit jeweils 20 Wo Std. Verpfl. angestellt.

Der Anteil jener Personen, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, liegt hier außergewöhnlich hoch bei ca. 50–60 %.

Für die Betreuung des gesamten Verwaltungsbezirkes Waidhofen/Thaya verfügt die Sozialstation über 10 Dienstkraftfahrzeuge.

### 8.3.2 Sozialstationen der NÖ Volkshilfe

Die ausgewählten und besuchten Sozialstationen der NÖ Volkshilfe wiesen dieselben Grundlagen bzw. Vorgangsweisen für die organisatorische Abwicklung auf, wie sie beim NÖ Hilfswerk festgestellt wurden.

#### 8.3.2.1 Sozialstation Ebreichsdorf

Bei den Erhebungen vor Ort waren in der Sozialstation die Regionalleitung für das Industrieviertel und die Stationsleitung anwesend.

Zum Stichtag 31. März 2000 waren sieben Personen angestellt, die 36 Patienten betreuten.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in:

|       |  |
|-------|--|
| 2 DKP | 1 mit 40 Wo Std. Verpfl.<br>1 mit 20 Wo Std. Verpfl. und |
| 5 HH  | alle mit 30 Wo Std. Verpfl.                              |

Der Anteil jener Patienten, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, liegt hier bei ca. 10-15 %.

Für die Betreuung der umliegenden Ortsteile und Nachbargemeinden verfügt die Sozialstation über ein Dienstkraftfahrzeug. Mit der Gemeinde Trumau wurde für die Wochenenden eine Kooperation eingegangen.

#### 8.3.2.2 Sozialstation Horn

Bei den Erhebungen vor Ort waren in der Sozialstation in Vertretung der Stationsleitung die Regionalleitung für das Waldviertel und die Bürokräft anwesend.

Zum genannten Stichtag waren 12 Personen (ohne freie Mitarbeiterinnen) angestellt, die 48 Patienten betreuten.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in:

|             |  |
|-------------|--|
| 2 DKP       | mit jeweils 20 Wo Std. Verpfl.                       |
| 2 AH/PH     | 1 mit 25 Wo Std. Verpfl.<br>1 mit 20 Wo Std. Verpfl. |
| 7 HH        | alle mit 25 Wo Std. Verpfl. und                      |
| 1 Bürokraft | mit 15 Wo Std. Verpfl.                               |

Der Anteil jener Patienten, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, liegt hier bei überdurchschnittlich hohen 30 %.

Für die Betreuung des Bereiches von ca. 25 km im Umkreis der Stadtgemeinde Horn verfügt die Sozialstation über zwei Dienstkraftfahrzeuge.

Die nach dem Zufallsprinzip ausgewählten zwei Patientenakten wiesen in ihren Aufzeichnungen (Tätigkeitsnachweise beim Patienten und Einsatzberichte der Betreuungskräfte) Differenzen in den Angaben der Stundenanzahlen aus. Weiters wurden ärztliche Anordnungen in der Pflegedokumentation vom behandelnden Arzt nicht abgezeichnet.

Die Leitung des sozial-medizinischen Dienstes in der Zentrale wurde über diese Fakten informiert. Die daraufhin sofort intern eingeleitete Revision dieser Betreuungsfälle hat ergeben, dass durch Änderungen des Dienstplanes aus aktuellen personellen Gründen die entsprechenden Korrekturen nicht lückenlos erfolgt sind und weiters Einsätze für den Patienten außerhalb deren Wohnsitz nicht entsprechend dokumentiert, jedoch verrechnet wurden.

Die NÖ Volkshilfe hat in ihrer Stellungnahme versichert, dass den betroffenen Patienten kein finanzieller Schaden entstanden ist. Es wurden keine Stunden verrechnet, die nicht tatsächlich geleistet wurden. Diese Stellungnahme über die unzureichenden und damit divergierenden Aufzeichnungen ist verständlich und wird zur Kenntnis genommen, zumal eine direkte Kontrolle durch den betroffenen Patienten anlässlich der Rechnungslegungen und Zahlungsaufforderung gegeben ist.

Die NÖ Volkshilfe hat jedoch diese Feststellungen dazu benutzt, die Problematik der Verantwortung über die ärztlichen Anordnungen (Zeichnung durch den behandelnden Arzt) bzw. die Notwendigkeit der vollständigen Aufzeichnungen über die Einsätze bei den Patienten und deren Nachvollziehbarkeit allen Bediensteten der Sozialstationen bei Dienstbesprechungen und Schulungen für das neu aufgenommene Personal darzulegen.

Auf eine effiziente Ausübung der Kontrollfunktion durch die Abteilung Sozialhilfe wird im Abschnitt 9 eingegangen.

### 8.3.2.3 Sozialstation Kematen

Bei den Erhebungen vor Ort waren in der Sozialstation die Regionalleitung für das Mostviertel und die Stationsleitung anwesend.

Zum genannten Stichtag waren 10 Personen (ohne freie Mitarbeiterinnen) angestellt, die 44 Patienten betreuten.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in

|         |                                    |
|---------|------------------------------------|
| 1 DKP   | mit 35 Wo Std. Verpfl.             |
| 2 AH/PH | mit jeweils 35 Wo Std. Verpfl. und |
| 7 HH    | mit jeweils 25 Wo Std. Verpfl.     |

Der Anteil jener Patienten, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, liegt bei ca. 20 %.

Für die Betreuung verfügt die Station über keine eigenen Dienstkraftfahrzeuge. Die Bediensteten benützen eigene private Kraftfahrzeuge, um die Patienten im Einzugsgebiet Kematen und umliegende angrenzende Gemeinden zu erreichen.

#### 8.3.2.4 Sozialstation Stockerau

Bei den Erhebungen vor Ort waren in der Sozialstation die Regionalleitung für das Weinviertel und die Stellvertretung der Stationsleitung anwesend. Zum genannten Stichtag waren 15 Personen angestellt, die 65 Patienten betreuten.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in:

|         |                                    |
|---------|------------------------------------|
| 2 DKP   | jeweils mit 30 Wo Std. Verpfl.     |
| 3 AH/PH | jeweils mit 30 Wo Std. Verpfl. und |
| 10 HH   | jeweils mit 35 Wo Std. Verpfl.     |

Der Anteil jener Patienten, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, ist hier höher und liegt bei ca. 25 %.

Das Betreuungsgebiet erstreckt sich auf einen Umkreis von ca. 16-20 km der Stadtgemeinde Stockerau. Es stehen zwei Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung.

### 8.3.3 Sozialstationen der Caritas der Diözese St.Pölten

Die ausgewählten und besuchten Sozialstationen der Caritas der Diözese St.Pölten im Wald- und Mostviertel weisen ähnliche Grundlagen und Vorgangsweisen für die organisatorische Abwicklung aus, wie sie bereits beim NÖ Hilfswerk und der NÖ Volkshilfe vorgefunden wurden.

#### 8.3.3.1 Sozialstation Amstetten

Bei den Erhebungen vor Ort war in der Sozialstation die Stationsleitung anwesend.

Zum Stichtag 31. März 2000 waren 11 Personen (ohne freie Mitarbeiterinnen) angestellt, die 61 Patienten betreuten.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in:

|         |                              |
|---------|------------------------------|
| 4 DKP   | 1 mit 30 Wo Std. Verpfl.     |
|         | 3 mit 20 Wo Std. Verpfl. und |
| 7 AH/PH | 5 mit 30 Wo Std. Verpfl.     |
|         | 2 mit 20 Wo Std. Verpfl.     |

Der Anteil jener Patienten, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, liegt hier bei ca. 20 %.

Für die Betreuung des Gebietes der Stadtgemeinde Amstetten und der umliegenden Gemeinden verfügt die Station über fünf Dienstkraftfahrzeuge.

#### 8.3.3.2 Sozialstation Gföhl

Bei den Erhebungen vor Ort war in der Sozialstation die Stationsleitung anwesend.

Zum genannten Stichtag waren 13 Personen (ohne freie Mitarbeiterinnen) angestellt, die 80 Patienten betreuten.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in:

|         |                         |
|---------|-------------------------|
| 5 DKP   | 1 mit 30 Wo Std.Verpfl. |
|         | 4 mit 20 Wo Std.Verpfl. |
| 3 AH/PH | 2 mit 30 Wo Std.Verpfl. |
|         | 1 mit 20 Wo Std.Verpfl. |
| 5 HH    | 1 mit 40 Wo Std.Verpfl. |
|         | 1 mit 30 Wo Std.Verpfl. |
|         | 3 mit 20 Wo Std.Verpfl. |

Der Anteil jener Patienten, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, liegt hier außergewöhnlich hoch bei ca. 50 %.

Für die Betreuung der Patienten aus der Umgebung (ca. 25 km Umkreis) verfügt die Sozialstation über sieben Dienstkraftfahrzeuge.

### 8.3.4 Sozialstationen der Caritas der Diözese Wien

Die ausgewählten und besuchten Sozialstationen der Caritas der Diözese Wien im Wein- und Industrieviertel haben ähnliche Grundlagen und Vorgangsweisen für die organisatorische Abwicklung, wie sie bereits bei den anderen Trägerorganisationen vorgefunden wurden.

#### 8.3.4.1 Sozialstation Leobersdorf

Bei den Erhebungen vor Ort waren in der Sozialstation die Regionalleiterin und die Leiterin der Station anwesend.

Zum genannten Stichtag waren acht Personen (ohne freie Mitarbeiterinnen) angestellt, die 39 Patienten betreuten.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in:

|         |                             |
|---------|-----------------------------|
| 4 DKP   | 1 mit 40 Wo Std.Verpfl.     |
|         | 1 mit 30 Wo Std.Verpfl.     |
|         | 1 mit 25 Wo Std.Verpfl.     |
|         | 1 mit 20 Wo Std.Verpfl. und |
| 2 AH/PH | 1 mit 30 Wo Std.Verpfl.     |
|         | 1 mit 25 Wo Std.Verpfl.     |
| 2 HH    | 1 mit 30 Wo Std.Verpfl.     |
|         | 1 mit 20 Wo Std.Verpfl.     |

Der Anteil jener Patienten, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, liegt auch hier verhältnismäßig hoch bei ca. 30-35 %.

Für die Betreuung verfügt die Station über fünf Dienstkraftfahrzeuge.

Der Bereich umfasst die Marktgemeinde Leobersdorf und die umliegenden Gemeinden (Umkreis ca. 25 km).

#### 8.3.4.2 Sozialstation Retz mit Sitz in Zellerndorf

Bei den Erhebungen vor Ort waren in der Sozialstation der Regionalleiter und die Stationsleitung anwesend.

Zum Stichtag 31. März 2000 waren acht Personen (ohne freie Mitarbeiterinnen) angestellt, die 49 Patienten betreuten.

Nach ihrer Ausbildung gliedern sich die Bediensteten in:

|       |                              |
|-------|------------------------------|
| 3 DKP | 1 mit 40 Wo Std. Verpfl.     |
|       | 2 mit 30 Wo Std. Verpfl. und |
| 5 HH  | 1 mit 30 Wo Std. Verpfl.     |
|       | 4 mit 25 Wo Std. Verpfl.     |

Der Anteil jener Patienten, die den Mindestbeitrag von S 104,00 als Kostenersatz leisten, liegt hier verhältnismäßig hoch bei 30-35 %.

Für die Betreuung verfügt die Station über vier Dienstkraftfahrzeuge. Der Bereich umfasst das Dekanat Retz (ca. 25 km Umkreis).

### **8.3.5 Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ**

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ (ÖRK LV NÖ) betreibt seit dem Jahre 1999 zwei Sozialstationen, deren Betreuungsdienste vom Land NÖ gefördert werden. Diese Organisation bedient sich der RK-Stellen in Wr. Neustadt und Ternitz. Der Aufbau orientiert sich nach den Erfahrungen des Bezirksstellenleiters (ehem. Primar des a.ö. Krankenhauses Wr. Neustadt) und der Bereichsleitung.

Die Erfassung der Betreuungsfälle erfolgt vorerst mit einem selbst entwickelten EDV-Programm, das noch gewisse Anfangsschwierigkeiten aufweist. Die Vorschreibung der Kostenbeiträge, die Zahlungsevidenz und ein notwendiges Mahnwesen sind noch nicht miteinander verknüpft, sodass nur mit zusätzlichen Hilfsaufzeichnungen und der Kenntnis der Einzelfälle durch die Bereichsleitung der Buchhaltungsbereich bewältigt werden kann. Vorerst wird größtes Augenmerk auf die entsprechende Betreuung der Patienten gelegt und anschließend wird der interne Organisationsablauf im erforderlichen Umfang neu erstellt werden.

Die bei den Sozialstationen eingebrachten Anträge werden nach einem Erstbesuch durch die DKP für die weitere Betreuung der Patienten in den entsprechenden Diensterteilungen berücksichtigt und die patientenbezogene Pflegedokumentation angelegt. Die Qualitätssicherung wird durch die Zentrale in Wr. Neustadt gewährleistet.

Im Jahre 1999 wurden von den beiden betriebenen Sozialstationen insgesamt 40 Hilfeempfänger betreut. Von den Mitarbeitern wurden 1.667 Leistungsstunden (inkl. Dienstbesprechungen und Fahrtzeiten) erbracht.

#### **8.3.5.1 Sozialstation Ternitz**

Die Sozialstation Ternitz hat von der Stadtgemeinde Ternitz zwei Räumlichkeiten im Gemeindezentrum zur Verfügung gestellt bekommen.

Bei den Erhebungen vor Ort waren in der Station der Stationsleiter und eine Büroangestellte (25 Wo Std. Verpfl.) anwesend.

Zum Stichtag 31. März 2000 waren insgesamt vier freie Mitarbeiterinnen, davon 1 DKP und 3 HH, beschäftigt, die zwei Patienten betreuten.

Der Station steht ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung.

### **8.3.6 Beurteilung der Sozialstationen**

Auf Grund der eingerichteten Sozialstationen aller Trägerorganisationen ist für das gesamte Landesgebiet eine flächendeckende und ausreichende Versorgung mit sozial-medizinischen

und sozialen Diensten sichergestellt und für die hilfebedürftigen Landesbürger wird damit die freie Wahl des Dienstes gewährleistet.

Die Anträge der Patienten wurden von den geprüften Stationen rasch bearbeitet und die Betreuung im erforderlichen Ausmaß und Umfang nach Beurteilung einer Fachkraft umgehend durchgeführt.

Sämtliche Bediensteten hinterließen einen kompetenten Eindruck und soziales Engagement.

Im geprüften Zeitraum wurde kein Antrag abgelehnt.

Grundsätzlich werden die abverlangten Aufzeichnungen übersichtlich und nachvollziehbar geführt. Die Abrechnungen werden termingerecht sowohl patienten- als auch bedienstetenbezogen vorgenommen.

Die bei einer Sozialstation in den Patientenakten festgestellten Differenzen bei den Stunden nachweisen (Tätigkeitsnachweis beim Patienten und Einsatzbericht der Betreuungskraft) wurden während der Prüfung seitens der zentralen Pflegedienstleitung der Trägerorganisation aufgeklärt. Den betroffenen Patienten entstand dadurch kein finanzieller Schaden, da nur jene Stunden verrechnet wurden, die auch vom Patienten schriftlich bestätigt wurden. Im Interesse aller Beteiligten sollten diese unterschiedlichen Aufzeichnungen ein gleiches kontrollierbares Bild ergeben.

Die fehlenden Bestätigungen über die ärztlichen Anordnungen durch Kurzzeichen der behandelnden Mediziner werden eingefordert werden, sodass in Zukunft eine den Erfordernissen gerecht werdende Pflegedokumentation aufscheinen wird.

#### **8.4 Leistungsdarstellung**

Für den Zeitraum 1997 bis 1999 wurden die von den einzelnen Trägerorganisationen geleisteten und mit der Abteilung Sozialhilfe abgerechneten Stunden der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste sowie die Anzahl der betreuten Patienten gegliedert nach der Einsatzart erhoben.

| 1997   |                 |            |            |               |            |          |
|--|-----------------|------------|------------|---------------|------------|----------|
| Trägerorganisation – Anzahl der Einsatzstunden |                 |            |            |               |            |          |
| Dienste  |                 | NÖ HW      | NÖ VH      | Caritas St.P. | Caritas W. | RK LV NÖ |
| DKP  | WT <sup>1</sup> | 145.154,55 | 88.213,50  | 56.671,97     | 33.683,00  | 0,00     |
|  | WE <sup>2</sup> | 9.086,25   | 8.719,25   | 3.855,57      | 2.810,97   | 0,00     |
| DKP-FM   | WT              | 18.054,75  | 7.028,50   | 5.569,22      | 2.911,97   | 0,00     |
|  | WE              | 1.874,50   | 1.572,50   | 672,27        | 441,90     | 0,00     |
| AH   | WT              | 105.690,25 | 64.004,00  | 55.166,96     | 33.369,28  | 0,00     |
|  | WE              | 9.285,00   | 6.721,50   | 3.852,73      | 3.051,82   | 0,00     |
| AH-FM  | WT              | 3.583,25   | 2.575,75   | 1.906,26      | 964,18     | 0,00     |
|  | WE              | 252,75     | 538,75     | 215,34        | 103,81     | 0,00     |
| HH   | WT              | 436.331,60 | 403.139,25 | 50.311,06     | 80.018,45  | 0,00     |
|  | WE              | 41.125,50  | 38.156,75  | 3.376,62      | 7.690,44   | 0,00     |
| HH-FM  | WT              | 189.595,20 | 28.801,75  | 38.154,07     | 16.222,16  | 0,00     |
|  | WE              | 8.450,90   | 4.012,25   | 2.442,75      | 1.351,18   | 0,00     |
| Gesamt   |                 | 977.964,25 | 653.483,75 | 222.194,82    | 182.619,16 | 0,00     |

| 1998   |    |            |            |               |            |          |
|--|----|------------|------------|---------------|------------|----------|
| Trägerorganisation – Anzahl der Einsatzstunden |    |            |            |               |            |          |
| Dienste  |    | NÖ HW      | NÖ VH      | Caritas St.P. | Caritas W. | RK-LV NÖ |
| DKP  | WT | 174.671,10 | 101.432,50 | 75.159,57     | 39.260,12  | 0,00     |
|  | WE | 12.057,70  | 10.542,50  | 5.790,56      | 3.983,69   | 0,00     |
| DKP-FM   | WT | 13.956,25  | 7.175,50   | 4.464,51      | 3.923,36   | 0,00     |
|  | WE | 1.567,00   | 1.642,50   | 631,33        | 528,11     | 0,00     |
| AH   | WT | 109.010,75 | 71.416,25  | 59.394,72     | 35.871,02  | 0,00     |
|  | WE | 10.020,00  | 7.794,50   | 4.405,19      | 3.903,19   | 0,00     |
| AH-FM  | WT | 2.623,25   | 2.614,00   | 1.820,55      | 1.307,76   | 0,00     |
|  | WE | 177,25     | 572,25     | 149,01        | 138,82     | 0,00     |
| HH   | WT | 555.230,10 | 424.088,50 | 51.472,50     | 86.638,24  | 0,00     |
|  | WE | 54.107,25  | 42.094,75  | 3.255,44      | 10.042,05  | 0,00     |
| HH-FM  | WT | 59.975,50  | 25.201,50  | 29.472,65     | 10.563,62  | 0,00     |
|  | WE | 2.843,75   | 3.935,25   | 1.818,98      | 1.109,39   | 0,00     |
| Gesamt   |    | 996.239,90 | 698.510,00 | 237.835,01    | 210.406,37 | 0,00     |

<sup>1</sup> WT = Werktag

<sup>2</sup> WE = Wochenende

| 1999   |    |              |            |               |            |          |
|--|----|--------------|------------|---------------|------------|----------|
| Trägerorganisation – Anzahl der Einsatzstunden |    |              |            |               |            |          |
| Dienste  |    | NÖ HW        | NÖ VH      | Caritas St.P. | Caritas W. | RK LV NÖ |
| DKP  | WT | 195.760,50   | 127.282,75 | 92.332,05     | 55.314,73  | 10,50    |
|  | WE | 14.373,75    | 14.204,75  | 7.956,12      | 6.579,90   | 0,00     |
| DKP-FM   | WT | 14.832,00    | 3.890,00   | 4.596,19      | 1.935,11   | 206,00   |
|  | WE | 1.908,50     | 780,00     | 657,96        | 295,28     | 15,25    |
| AH   | WT | 123.407,00   | 81.482,50  | 69.854,07     | 47.398,02  | 297,00   |
|  | WE | 12.322,25    | 8.857,25   | 5.693,34      | 6.178,10   | 38,00    |
| AH-FM  | WT | 3.193,50     | 2.131,00   | 1.892,79      | 1.272,70   | 117,00   |
|  | WE | 320,75       | 263,75     | 197,65        | 148,71     | 8,50     |
| HH   | WT | 612.081,00   | 434.686,50 | 56.489,29     | 88.506,46  | 105,00   |
|  | WE | 62.134,25    | 46.070,25  | 3.858,95      | 11.471,22  | 26,00    |
| HH-FM  | WT | 39.374,75    | 11.881,25  | 25.599,50     | 7.691,18   | 344,50   |
|  | WE | 2.734,75     | 1.190,75   | 1.449,27      | 275,83     | 26,00    |
| Gesamt   |    | 1.082.433,00 | 732.720,75 | 270.847,68    | 227.067,24 | 1.193,75 |

| durchschnittliche Anzahl der Patienten pro Monat |       |       |        |
|--|-------|-------|--------|
| Trägerorganisation                               | 1997  | 1998  | 1999   |
| NÖ HW  | 4.620 | 4.767 | 5.066  |
| NÖ VH  | 2.856 | 3.046 | 3.241  |
| Caritas St.Pölten                                | 1.122 | 1.122 | 1.368  |
| Caritas Wien                                     | 865   | 916   | 1.016  |
| RK LV NÖ   | 0     | 0     | 7      |
| Gesamt   | 9.463 | 9.951 | 10.698 |

Aus diesen Leistungsnachweisen ist einerseits der steigende Bedarf an sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdiensten in NÖ und andererseits die erhöhte Nachfrage an qualifizierter Betreuung ersichtlich.

Der Ausbau dieser Dienste ist jedoch mit dem zur Verfügung gestellten Budget pro Jahr beschränkt.

*Bemerkung der NÖ Landesregierung:*

*1997: GESAMT des NÖ HW beträgt 968.484,50*

*1998: GESAMT der Caritas Wien beträgt 197.269,37*

*1999: GESAMT der Caritas St. Pölten beträgt 270.577,18*

LRH: Die Leistungsdarstellungen der einzelnen Trägerorganisationen wurden den statistischen Unterlagen der Abteilung Sozialhilfe entnommen.

Die einzelnen Jahresdifferenzen ergaben sich durch das Miteinbeziehen der Einsatzstunden von Familienhelfern und Therapeuten:

1997: NÖ Hilfswerk 9.479,75 Einsatzstunden

1998: Caritas Wien 13.137,00 Einsatzstunden

1999: Caritas St. Pölten 13.270,50 Einsatzstunden

## 9 Abteilung Sozialhilfe

Von den jeweiligen Wohlfahrtsträgerorganisationen werden monatliche Gesamtabrechnungen vorgelegt, die nach

- der Sozialstation
- der Wohnsitzgemeinde des (der) Patient/in und
- den Patienten

gegliedert sind.

Sie enthalten patientenbezogen die geleisteten Stunden des Betreuungspersonals mit den geltenden Sätzen der jeweiligen Förderungsrichtlinie. Diese Abrechnungen werden mit den vom Land NÖ geleisteten Akontierungen gegengerechnet.

Diese monatlichen Abrechnungen werden von jeder Trägerorganisation mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungsprogrammes erstellt. Die Abteilung Sozialhilfe überprüft die vorgelegten Monatszusammenstellungen nur in rechnerischer Hinsicht, ohne eine Verbindung mit dem Tätigkeitsbericht (Nachweis aller Stunden, die die Bedienstete erbringt) herzustellen und ist damit der Ansicht, dass der im Pkt. 7 der Förderrichtlinien verankerten Kontrolle Genüge getan wird. Dem wird insofern widersprochen, als bei der vor Ort geprüften Sozialstation in Horn in zwei Fällen Differenzen in den Aufzeichnungen (Tätigkeitsnachweis und Einsatzbericht) festgestellt wurden, die von der zur Kontrolle verpflichteten Abteilung Sozialhilfe nicht wahrgenommen wurden, da nur die genannten Monatszusammenstellungen mit den vom Patienten bestätigten Einsatzstundennachweis vorgelegt werden.

Es wird die Ansicht vertreten, dass die derzeit geübte Vorgangsweise der Kontrolle keine Effizienz vorzuweisen hat. Die Bindung eines halben Dienstpostens mit ca. 20 Wochenstunden für diese Tätigkeit ist daher nicht vertretbar.

Überprüfungen, die auch eine fachliche Kontrolle (Pflegedokumentation, Qualifikation des ausführenden Personals, Kostenbeiträge usw.) beinhalten, werden seitens der Abteilung Sozialhilfe nur für die Intensivpflegefälle durchgeführt.

Die Bewilligung von Intensivpflege (ab der 56. Stunde pro Monat) wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde in Bescheidform erteilt. Durchschnittlich sind dies ca. 400 Fälle pro Jahr.

Zur Steigerung der Effizienz einer Kontrolle wären daher Überprüfungen vor Ort notwendig, die auch eine fachliche Kontrolle einschließen sollten.

In den letzten Jahren wurde seitens der Abteilung Sozialhilfe keine Sozialstation, die in die ggst. Überprüfung einbezogen wurde, vor Ort besucht bzw. deren Aufzeichnungen kontrolliert.

## Ergebnis 2

**Die von den Trägerorganisationen mittels EDV erstellten monatlichen Abrechnungen über sozial-medizinische und soziale Betreuungsdienste bedürfen keiner zeitaufwendigen rechnerischen Überprüfung. Stattdessen sollte durch stichprobenweise Überprüfungen vor Ort die Effizienz der Kontrolle nach den Förderungsrichtlinien über die Vergabe der Mittel für die sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste an die Trägerorganisationen gesteigert werden. Damit könnte auch eine fachbezogene Kontrolle der eingesetzten Kräfte erfolgen.**

*LR: Die von den Trägerorganisationen erstellten monatlichen EDV-Abrechnungen werden von der Abteilung Sozialhilfe nicht primär in rechnerischer Hinsicht überprüft sondern das Datenmaterial wird eingegeben und weiterverarbeitet. Die Zusammenführung der Monatsstatistiken ermöglicht erst die Abfassung der Jahresstatistik. Das statistische Datenmaterial ist für Vergleiche zwischen den Organisationen, für die Einhaltung des flächendeckenden Versorgungsauftrages, für die Evaluierung der Dienste und für die finanzielle Budgetierung notwendig.*

*Eine regelmäßige Prüfung der Leistungserfassung auf Grund der einzelnen Tätigkeitsnachweise (pro Monat ca. 10.000 Patienten, die teilweise von bis zu 4 Mitarbeitern betreut werden) würde einen enormen Verwaltungsaufwand darstellen, der eine Personalaufstockung voraussetzt und im Hinblick auf die - durch die Eigenleistung des Patienten (1999 durchschnittlich S 147,70 pro Stunde) - überaus effiziente Kontrolle entbehrlich erscheint.*

*Die im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Intensivpflege oder über Wunsch der Patienten oder ihrer Angehörigen erfolgte genaue Überprüfung der verrechneten Einsatzstunden - anhand der Pflegedokumentation und der Tätigkeitsnachweise - haben faktisch in jedem der über 500 Fälle (Stichproben von 5 % der Gesamtanzahl der Betreuten) gezeigt, dass die Zeiterfassung stets korrekt erfolgt. Die Kostenbeitragsleistung der Patienten ist somit die effizienteste Kontrolle in diesem Bereich. Die fachliche Qualitätsüberprüfung erfolgt richtliniengemäß durch die Pflegedienstleitungen der einzelnen Trägerorganisationen. Wünschenswert wäre jedoch eine vergleichende fachliche Überprüfung der Qualitätsstandards vor Ort durch die Fachabteilung. Eine Überprüfung der einzelnen Sozialstationen vor Ort ist im Überprüfungszeitraum des Landesrechnungshofes aus nachstehenden Gründen nicht erfolgt. Für 1997 und 1998 lag der Schwerpunkt der Überprüfungstätigkeit der Fachabteilung bei der Kontrolle der Kostenbeitragsberechnungen pro Einsatzstunde und es wurde die Aufsicht durch die Überprüfung der verrechneten Kostenbeiträge in den Geschäftsstellen der Trägerorganisationen vor Ort wahrgenommen. Insgesamt wurde die Verrechnung der Kostenbeiträge in 2.600 Einzelfällen überprüft. Dabei wurde auch die Pflegedokumentation kontrolliert. 1999 waren auf Grund von Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Karenz von zwei der drei in diesem Bereich tätigen Sachbearbeitern keine personellen Ressourcen vorhanden um Kontrollen vor Ort vorzunehmen.*

*Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird jedoch – so weit es mit den personellen Ressourcen der Fachabteilung möglich ist – Rechnung getragen werden.*

**LRH: Die Stellungnahme wird nur teilweise zur Kenntnis genommen.**

**Der LRH ist der Ansicht, dass die von den Trägerorganisationen erstellten monatlichen Abrechnungen mittels elektronischer Datenverarbeitung Rechenfehler ausschließen und daher diesbezüglich keiner Kontrolle mehr bedürfen.**

**Die für die Abfassung der Jahresstatistik erforderlichen Daten können von den einzel-**

nen Organisationen abgerufen werden. Dadurch können einerseits die Vergleiche zwischen den Organisationen, die Evaluierung der Dienste und die Budgetierung durchgeführt werden und andererseits die Einhaltung des flächendeckenden Versorgungsauftrages kontrolliert werden.

Eine regelmäßige Prüfung der Leistungserfassung auf Grund der einzelnen Tätigkeitsnachweise wurde nicht angeregt, da eine solche Empfehlung einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, wie auch von der Abteilung Sozialhilfe erkannt wurde. Die Kontrolle durch die Patienten bzw. deren Angehörige in Form der Leistungsbestätigung wurde seitens des LRH nicht in Frage gestellt.

Der LRH bleibt bei seiner Empfehlung, dass eine stichprobenweise Überprüfung von einzelnen Patientenabrechnungen vor Ort an Hand der bei den Sozialstationen zu führenden bzw. aufliegenden Patienten- und Bedienstetenunterlagen durchzuführen wäre und dadurch eine zielorientierte und effiziente Kontrolle gemäß Pkt. 7 der Förderungsrichtlinien gesichert wäre.

Die NÖ Landesregierung konnte in ihrer Stellungnahme die Tatsache nicht widerlegen, dass eine Überprüfung bei den vom LRH ausgewählten Sozialstationen noch niemals stattgefunden hat.

Eine fachliche Qualitätsprüfung durch die Pflegedienstleitungen der einzelnen betreibenden Trägerorganisationen kann nur in deren eigenen Bereich Wirkung zeigen und ist von Seiten des Förderers als nicht ausreichend anzusehen.

Der LRH bleibt daher bei seiner Ansicht, dass von der Abteilung Sozialhilfe die Kontrolle der sozial-medizinischen und sozialen Betreuungsdienste effizienter und dadurch Kosten sparender vorgenommen werden sollte.

St.Pölten, im Oktober 2000

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber